

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rodenwalde (jetzt Vellahn)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand: März 2023)

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
2.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 63 – Bauleitplanung und 68 – Umwelt, Fachgebiet Wasser und Boden vom Reg.-Nr.: 21332 – BA 230025	Wasser und Boden vom
	<p>Gewässer I. und II. Ordnung – keine Einwände Abwasser – keine Einwände</p> <p>[1] Anlagen wassergefährdender Stoffe <u>Nachforderungen:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone II (engere Zone) des Trinkwasserschutzgebietes Rodenwalde. Gemäß § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und Anlage 2 Punkt 2.2 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Rodenwalde (Wasserschutzgebietsverordnung Rodenwalde - WSGVO Rodenwalde) in der zurzeit geltende Fassung dürfen im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden.</p> <p>Daher ist eine Erklärung abzugeben, ob in den Anlagen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, wie z. B. in den Trafostationen oder im Stromspeicher. Wenn mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind die Mengen der Stoffe und die Wassergefährdungsklasse mitzuteilen und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.</p> <p>[2] Grundwasser <u>Nachforderung:</u></p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich in den Schutzzonen II & IIIa des Trinkwasserschutzgebietes (TWSG) Rodenwalde. Laut TWSG-Verordnung ist eine Nutzungsänderung bzw. Bebauung dieser Flächen untersagt. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, dafür ist eine Einzelfallprüfung notwendig, in der die Schadlosigkeit für das TWSG nachgewiesen werden muss.</p> <p>Diese Ausnahmegenehmigung muss bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden, bevor einer Nutzungsänderung möglich ist.</p>	<p>[1] Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Wechselrichter werden an bis zu zwölf Transformatorstationen von jeweils 3.500 kVA im Feld angeschlossen. Die nördlichste Transformatorstation wird parallel als Übergabestation ausgeführt, von der die PV-Anlage dann an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen wird. Solche Stationen bestehen in der Regel aus einem Baukörper aus Stahlbeton, welcher auf einem Kiesbett positioniert wird. Betonfundamente kommen nicht zum Einsatz. Die hier verwendeten Kompaktstationen weisen Maße von ca. 4,0 x 3,0 x 2,5 m (L x B x H) auf. Innerhalb der Betonstation befindet sich unterhalb der Trafostation eine integrierte Ölwanne, die so dimensioniert ist, dass bei einem unwahrscheinlichen Fehlerfall das gesamte Öl des Trafos aufgenommen werden kann und eine Kontamination des Untergrundes damit ausgeschlossen ist.</p> <p>Im Gegensatz zu herkömmlichen Öltransformatoren werden bei diesem Projekt Ökotransformatoren verwendet. Diese sind mit einem biologisch abbaubaren Ester als Kühlung gefüllt. Während des Betriebs werden die Transformatoren rund um die Uhr überwacht. In einem Fehlerfall trennt sich die Station vom Netz durch das verbaute Schutzgerät, wodurch eine Überlastung des Trafos ausgeschlossen ist.</p> <p>[2] Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Mit Schreiben vom 06.09.2023 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf Antrag der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung Rodenwalde erteilt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rodenwalde (jetzt Vellahn)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand: März 2023)

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>[3] Bodenschutz & Altlasten: Bezüglich des Bodenschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.</p> <p><u>Auflagen:</u> Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.</p> <p>Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.</p> <p>Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die TWSG-Verordnung und die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.</p> <p>Hinweise: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.</p> <p>Begründung: Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p>	<p>[3] Die Hinweise werden berücksichtigt und werden nachrichtlich in die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Die Hinweise berühren unmittelbar keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rodenwalde (jetzt Vellahn)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand: März 2023)

4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Goldberger Straße 12b in 18273 Güstrow vom 21.04.2023 Herr Hogh-Lehner Tel.: (0385) 588 64 193 mail: toeb@lung.mv-regierung.de	
	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 31.03.2023 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, wird darum gebeten, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung dieser Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Behörde keine Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen abgegeben wird.
6.	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Postfach 12 01 35 in 19018 Schwerin vom 03.04.2023, Frank Tonagel Tel.: (0385) 588 56268 Az: 341 - TOEB202300288	
	Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind dennoch die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage) zu beachten. Es sind auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V befinden. Die im Merkblatt aufgeführten Informationen werden beachtet. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wird im Verfahren beteiligt.
7.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz M-V, Abt. 3, Graf-Yorck-Straße 6 in 19061 Schwerin vom 26.04.2023 Frau Thiemann-Groß Tel.: (0385) 2070 2800 Az: LPBK-Abt3-TÖB-1882-2023	
	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs des Vorhabens und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Es wird	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LPBK M-V für das Vorhaben nicht zuständig ist. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde im Verfahren beteiligt. Seitens des Landkreises wurden keine Hinweise zum Brand- und Katastrophenschutz geäußert. Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vor Realisierung des Vorhabens werden konkrete und aktuelle Angaben über die evtl. Kampfmittelbelastung der im Plangebiet liegenden Flächen werden beim Munitionsbergungsdienst eingeholt.

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rodenwalde (jetzt Vellahn)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand: März 2023)

	darum gebeten, in Zukunft diese Hinweise zu beachten.	
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden vom 06.04.2023 PTI 23 Betrieb 1, Frau Ute Glaesel Tel.: (0385) 723-79593 mail: Ute.Glaesel@telekom.de Vorgangsnummer: 104603652 / Lfd.Nr. 00866-2023	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom sind beigefügt. Es wird darum gebeten, die überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Gegen die o. g. Planung werden dann keine Einwände geäußert, wenn die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Telekommunikationslinie verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, jedoch in unmittelbarer Nähe zur geplanten PV-Freiflächenanlage.</p> <p>Der Abstand von 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt.</p>
15.	WEMAG Netz GmbH vom 12.04.2023 Vorgang 52354134	
	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter: https://www.wemag-netz.de/erzeugungsanlagen.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für das gesamte Versorgungsgebiet der WEMAG Netz GmbH verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html. Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit sind in der Schutzanweisung zu finden.</p> <p>Hinweis: Es ist zu beachten, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH im Plangebiet befinden.</p> <p>Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rodenwalde (jetzt Vellahn)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand: März 2023)

16.	<p>50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10557 Berlin vom 03.04.2023 TGZ Netzbetrieb Zentrale, Frau Froeb Tel.: (030) 5150-3495 mail: leitungsanskunft@50hertz.com Az: 2023-001730-01-TGZ</p>	
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich der Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen im Plangebiet befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>
18.	<p>GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112 in 34119 Kassel vom 11.04.2023 Az: 20230411-135647</p>	
	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und der WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.</p> <p>Die Hinweise zum Einholen von Leitungsauskünften werden berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rodenwalde (jetzt Vellahn)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand: März 2023)

24.	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Regionalgruppe Schaalsee-Elbe vom 01.05.2023 Dr. Heinz Klöser Tel.: (04542) 3345 mail: nugrade@gmx.net Unser Zeichen Nr. 173-23	
	<p>Am 19.12.2022 der BUND zum Bebauungsplan Nr. 7 – „Solarfeld Rodenwalde“ der Gemeinde Vellahn unter dem Aktenzeichen 469-22 grundsätzliche Bedenken angemeldet, auf die hier auch im Hinblick auf die erste Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen wird, da es sich um die gleiche betroffene Fläche handelt. Der BUND bezieht alle dort erhobenen Bedenken auch auf das vorliegende Verfahren und hält sie vollumfänglich aufrecht.</p> <p>Da noch keine Umweltprüfung vorliegt, die eine detailliertere Bewertung des Vorhabens ermöglichen würde, wird sich weiterer Vortrag im Zuge weiterer Planungsschritte vorbehalten.</p>	<p>Die zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarfeld Rodenwalde“ vom BUND erhobenen Bedenken werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geprüft und der Abwägung unterzogen. Das Ergebnis der Abwägung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>